

Satzung

(Fassung vom 08.05.2012)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Friedrich von Schiller Wiebelskirchen". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Wiebelskirchen.

§ 2 Grundsätze

- (1) In dem Verein können Frauen und Männer ohne Unterschied des Standes, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Gesinnung, der Rasse und der Nationalität mitwirken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern,
 2. die Schule in ihrer Tätigkeit durch geeignete Mittel zu unterstützen, soweit diese nicht von dem Sachkostenträger zur Verfügung gestellt werden können,
 3. Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Lehrfahrten und dergleichen zu gewähren, soweit nicht von anderer Seite Zuschüsse erwirkt werden können,
 4. die Mitwirkung bei der Pflege von Schulpartnerschaften,
 5. die Übernahme von Funktionen eines Trägers von Maßnahmen der freiwilligen Ganztagschule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung pädagogischer und erzieherischer Maßnahmen von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Friedrich von Schiller.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Schulverein können werden:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Grundschule Wiebelskirchen,
 - b) die Lehrer der Grundschule Wiebelskirchen,
 - c) jede sonstige volljährige Person,
 - d) jede juristische Person.
- (2) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mindestbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Soweit beide Elternteile eines Schülers Mitglieder des Vereines sind, gelten sie abweichend von Abs. 1 beitragsmäßig als eine Person.
- (4) Der Beitrag wird im Voraus und grundsätzlich durch Bank-Lastschrift quartalsweise eingezogen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigungsfrist ist nicht vorgesehen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied dem Ansehen und den Belangen des Vereines schadet,
 - b) das Mitglied mit den Mindestbeiträgen von zwei aufeinander folgenden Quartalen in Rückstand gerät.

Es bedarf keiner weiteren schriftlichen Mitteilung an das Mitglied durch den Verein.
- (4) Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes kann das Mitglied Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft sodann eine endgültige Entscheidung.

§ 7 Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht (§ 9). Sie wählt ferner die Rechnungsprüfer (§ 12).
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - a) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
 - c) gewährt dem Vorstand Entlastung,
 - d) entscheidet über die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - e) beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen unbeschadet Abs. 7 mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mindestens von 1/10 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich dem (der) Vorsitzenden seinem (seiner) Stellvertreter(in), dem (der) Schatzmeister(in), dem (der) Schriftführer(in),
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes, nämlich dem (der) Schulleiter(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in), dem (der) Schulleiternsprecher(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstand des Schulvereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist zu Verfügungen des Vereinsvermögens im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag berechtigt, wie ihn die Mitgliederversammlung festlegt. Über höhere Ausgaben bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Auf die Liquidation findet die Bestimmung des § 49 BGB Anwendung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Friedrich von Schiller Wiebelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.